

## STIFTUNG SURKUNDE

Als öffentlicher Urkunde vom 19. Januar 1972 wurde an diesem Tag im Sinne von ZGB Art. 60 ff. die Vereinigung "pro offene tür zürich" gegründet. Mit dem Ziel, deren Absichten und Gemeinnützigkeit mit der passenden Rechtsform nach aussen zu dokumentieren und eine zweckwidrige Verwendung von finanziellen Mitteln zu verhindern, errichtet der Begründer dieser Vereinigung, Herr Franz-Fernando Müller, Bristenstrasse 5, 8048 Zürich, (nachfolgend Stifter genannt) heute eine politisch und konfessionell unabhängige Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff. Dabei besteht die Absicht, anschliessend die Vereinigung "pro offene tür zürich" aufzulösen und deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Stiftung zu übertragen.

Art. 1 Unter dem Namen "pro offene türen der schweiz" besteht eine Stiftung mit Sitz in Zürich. Sie wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Im Hinblick auf ihre Tätigkeit über das Gebiet der ganzen Schweiz wird die Stiftung ihre Unterstellung unter die Aufsicht des Bundes beantragen.

Art. 2 Der Zweck der Stiftung besteht im Aufbau, der Förderung und Unterstützung der in der Schweiz befindlichen oder zu gründenden Institutionen "offene türen", deren Aufgabe wie folgt umschrieben werden:

Die Aufgaben einer räumlichen Institution "offene tür" sind sachlich und räumlich getrennt von der amtlichen Fürsorge oder Seelsorge. Sie ist für alle Menschen und für jedes Anliegen offen. Sie selbst hilft nicht unmittelbar in materieller Not, wie etwa die CARITAS oder das HEKS, sondern sie ist offen für die geistige und seelische Not der Mitmenschen.

Die "offene tür" will nicht so sehr Haus sein, das Heimat bietet oder Freizeit gestaltet, sondern sie will "Lotsendienst" leisten zu den entsprechenden Helfern hin und damit möglichst sachgerechte Hilfe bieten. Die "offene tür" versucht für den Menschen da zu sein und ihm unverbindlich zu helfen. In diesem Sinne will sie orientieren, sachgerechte Hilfe bieten und Kontakte schaffen.

Art. 3 Es liegt im Ermessen des Stiftungsrates, den Weg zur Verwirklichung des Stiftungszweckes durch Anweisungen, Richtlinien, Reglemente und dergl. aufzuzeigen und festzulegen. Solche Schriftstücke bedürfen der Genehmigung durch den Stifter und die Aufsichtsbehörde; sie können unter den gleichen Voraussetzungen abgeändert werden.

Art. 4 Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

Art. 5 Der Stiftungsrat besteht aus 1 - 7 Mitgliedern, welche durch den Stifter auf die Dauer von zwei Jahren ernannt werden und wiederernannt werden können. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Er verwaltet die Stiftung und deren finanzielle Mittel und sorgt für die Einhaltung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsrat konstituiert sich unter der Leitung des Stifters, welcher Präsident ist, selbst. Der Präsident, dessen Vertreter sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Stiftungsrates können eine Sitzung einberufen. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Nach dem Ableben des Stifters wählt der Stiftungsrat einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.

Art. 6 Die Kontrollstelle wird durch den Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung sowie die Verwendung der Mittel, welche dem Stiftungszweck nicht widersprechen darf. Die Kontrollstelle erstattet dem Stiftungsrat und dem Stifter (nicht aber dessen Erben) schriftlich Bericht und stellt allfällige Anträge hinsichtlich Vermögensverwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel.

Art. 7 Der Stifter widmet der Stiftung sofort nach ihrer Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich den Betrag von Fr. 2.500,-- als Stiftungsvermögen.

Art. 8 Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus der in Art. 7. vorstehend erwähnten Widmung. Im Uebrigen erfolgt die Auefnung durch allfällige Spenden sowie die Vermögenserträgnisse. Das Stiftungsvermögen und dessen Erträgnisse dürfen ausschliesslich für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Ein Rückfall an die Donatoren ist ausgeschlossen.

Art 9

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1973. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden. Bei Auflösung der Stiftung wird das Stiftungsvermögen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde zu gleichen Teilen der CARITAS und dem HEKS zugesprochen.

In allen Fällen bleibt für die Liquidation die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Zürich, 3. Januar 1973

Der Stifter:

*Franz F. Müller*

Vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen des eingangs bezeichneten Stifter

Herr Franz-Fernando Müller, geb. 1943,  
von Schlierbach LU, Bristenstrasse 5, 8048  
Zürich.

Er hat die Urkunde selbst gelesen, als richtig anerkannt und vor mir unterzeichnet.

Zürich 7, den 3. Januar 1973, 9.00 Uhr



Notariat Hottingen-Zürich  
Der Notar-Stellvertreter:

*[Handwritten signature]*